



Justizgeschichte des Oberlandesgerichts Celle (OLG Celle)

Das Oberappellationsgericht 1711 bis 1803

„... Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. ihr wollet treu, hold und gehorsam seyn, Dero Bestes wissen, und nach äußerstem Vermögen befördern, Arges aber, so viel an euch ist, kehren, wehren und warnen ...“. Mit diesen Worten schworen alle Richter einen Huldigungseid auf den Kurfürsten Georg Ludwig, als das Gericht am 14. Oktober 1711 im Beisein des Premierministers Andreas Gottlieb von Bernstorff feierlich eröffnet wurde. Sie waren persönlich auf ihren Herrscher verpflichtete Landesbedienstete, und das Gericht war eine Einrichtung des Landesherrn, der es ins Leben gerufen hatte. Oberster Herr jeder Gerichtsbarkeit war im 18. Jahrhundert der Landesherr, der seine Rechtsprechungsgewalt nur auf das Gericht übertragen hatte.

Von 1714 bis 1837 waren die Kurfürsten von Hannover in Personalunion Könige von Großbritannien. Sie residierten daher nicht mehr in Hannover, sondern in London. Die Herrschaft im Kurfürstentum übten nunmehr weitgehend adlige Räte aus. Aber besonders wichtige Angelegenheiten entschied der König weiterhin selbst. Jedoch nahm er bewusst Abstand davon, Einfluss auf die Rechtsprechung zu nehmen, obwohl ihm dies grundsätzlich möglich gewesen wäre. So konnte das Gericht eine vom Herrscher weitgehend unabhängige Rechtsprechung entwickeln. Dies kommt in folgender Anekdote zum Ausdruck: Eines Tages soll Georg II. (König 1727–1760) den zweiten Präsidenten des Gerichts, Rudolph Johann von Wrisberg (Präsident 1724–1764), gefragt haben, warum er, der König, seine Prozesse vor dem Gericht in Celle so oft verliere. Der Präsident soll ihm geantwortet haben: „Weil Majestät gewöhnlich Unrecht haben!“ Ein solches, vom König akzeptiertes richterliches Selbstverständnis war im 18. Jahrhundert keine Selbstverständlichkeit, da sich der Grundsatz, dass Gerichte vom Herrscher und von der Regierung unabhängig sein sollten, erst im neunzehnten Jahrhundert allgemein durchsetzte.

Dass auch bei anderen Angehörigen der herrschenden Schichten das Gericht hohes Ansehen genoss, zeigt eine weitere Anekdote aus der Mitte des 18. Jahrhunderts. Ein Minister aus Hannover soll geäußert haben, er sei überzeugt, dass er am Oberappellationsgericht, wenn er einem Richter in öffentlicher Gesellschaft eine Ohrfeige gegeben habe, Recht bekomme, falls er Recht habe.

Das 18. Jahrhundert war im Kurfürstentum Hannover eine politisch ruhige Zeit, die von Umbrüchen sowohl im Staatsaufbau als auch im Rechtswesen weitgehend frei blieb. Dies hat auch die Entwicklung des Gerichts sowie seiner Rechtsprechung und Gerichtsverfassung geprägt. So formulierte der Celler Richter Theodor Hagemann, der während der Zeit des Königreichs Westphalen Generalprokurator (Vertreter des Staates in Zivilstreitigkeiten) war, 1811 in einer Zeit stürmischer Umbrüche im Rückblick auf das hundertjährige Bestehen des Gerichts: „Nichts störte in dem langen Zeitabschnitte eines fast vollen Jahrhunderts die Geschäftstätigkeit dieser Männer und ihren erhabenen Beruf, den sie mit einem warmen Eifer unausgesetzt verfolgten. (...) Alles blieb in seiner gewohnten Ordnung, und der Lauf der Justiz ward nicht einen Augenblick unterbrochen.“



Der Kurfürst und sein Gericht - Die Gründungsgeschichte des Oberappellationsgerichts

Es entsprach alter Rechtstradition, dass der anschließend zum Kaiser gekrönte König des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation von den Kurfürsten gewählt (gekürt) wurde. Erstmals in der sog. „Goldenen Bulle“ Kaiser Karls IV. von 1356, dem bedeutendsten Reichsgesetz des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, wurde verbindlich festgelegt, dass die Königswahl nach dem Mehrheitsgrundsatz durch die sieben Kurfürsten, nämlich die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, den Pfalzgrafen bei Rhein, den Herzog von Sachsen, den Markgrafen von Brandenburg sowie den König von Böhmen zu erfolgen hatte. Der mit der Stellung eines Kurfürsten verbundene Macht- und Prestigegewinn (die Kurfürsten genossen königliche Ehren) veranlasste weitere Fürsten nach der Kurfürstenwürde zu streben. Unterstützt durch den protestantischen Kurfürsten von Brandenburg, den „Großen Kurfürsten“, erreichte schließlich Herzog Ernst August zu Braunschweig und Lüneburg nach langem Ringen am 22. März 1692 für das Welfenhaus die Belehnung mit der neunten Kur. Zuvor hatte er durch einen Sukzessionsvertrag mit seinem in Celle regierenden Bruder Georg Wilhelm, dem „Heideherzog“, erreicht, dass nach dessen Tode die beiden Herzogtümer Lüneburg und Calenberg vereinigt und damit dem ebenfalls in der Goldenen Bulle niedergelegten Grundsatz der Unteilbarkeit der Kurlande Genüge getan war.

Dieser staatsrechtlich bedeutsame Akt war der Anlass für die Errichtung eines Oberappellationsgerichts mit Sitz in Celle. Denn eines der mit der Kurwürde verbundenen Vorrechte bestand in dem Ausbau der Gerichtshoheit. So durfte kein Untertan eines Kurfürsten vor ein Gericht außerhalb des kurfürstlichen Herrschaftsbereichs zitiert werden. Andererseits war es – von wenigen Ausnahmen abgesehen – aber auch keinem Untertan erlaubt, Berufung (Appellation) vor einem auswärtigen Gericht (dem Reichskammergericht oder dem Reichshofrat als höchsten Gerichten des Reiches) einzulegen (*privilegium de non evocando et non appellando*). Als Ausgleich für den Wegfall dieser Berufungsmöglichkeit an die höchsten Reichsgerichte sah das Reichsrecht allerdings vor, dass „der Partey ordentliche Obrigkeit auf derselben gebührendes Ansuchen (...) durch gewisse unparteyische Rechts-Gelehrte revidiren, oder auf unparteyische Universität oder anders Collegium Iuridicum zu schicken und dero rechtliches Gutachten darüber zu erfordern schuldig seyn“. Zwar war umstritten, ob jeder Kurfürst noch einer ausdrücklichen kaiserlichen Bestätigung seines Privilegs bedurfte. In Umsetzung der o. g. reichsrechtlichen Verpflichtung sah sich allerdings Kurfürst Georg Ludwig auch ohne schriftlich verbrieftes Privileg veranlasst, ein oberstes Gericht für sein Kurfürstentum zu schaffen, das über Rechtsmittel (Appellationen) gegen die Urteile der damals bestehenden Justizkanzleien und Hofgerichte in Hannover und Celle entscheiden sollte. Am 18. Mai 1708 erteilte er dem Geheimrat und Vizekanzler von Fabrice sowie dem Hofrat von Püchler, beide Mitglieder der Justizkanzlei in Celle, den Auftrag zur Ausfertigung einer Gerichtsordnung für das neu zu gründende Oberappellationsgericht. Diese schlugen die Stadt Celle als Sitz des Gerichts vor. Das kurfürstliche Reskript vom 23. April 1709 folgte diesem Vorschlag, so dass am 14. Oktober 1711 die feierliche Eröffnung des Oberappellationsgerichts zu Celle erfolgen konnte, welches von da an für das Gebiet der hannoverschen Kurlande (heutige Landgerichtsbezirke Göttingen, Hannover und Lüneburg), ab 1715 auch für die Herzogtümer Bremen und Verden sowie ab 1747 für das Herzogtum Lauenburg die zuständige (höchste) Appellationsinstanz war.



Die Verfahrenswirklichkeit im 18. Jahrhundert

Die teilweise umfangreichen Akten, die in den Prozessen entstanden, bewahrte das Gericht im 18. Jahrhundert für unbegrenzte Zeit auf. Zwar sind die meisten von ihnen im Zweiten Weltkrieg zerstört worden. Diejenigen Akten aber, die Fälle aus dem Herzogtum Lauenburg betrafen, für welches das Gericht von 1747 bis 1816 zuständig war, sind gesondert archiviert worden und bis heute erhalten geblieben.

Anhand dieser „Lauenburger Akten“ kann zunächst das Verfahren des Gerichts beleuchtet werden. Dieses lief rein schriftlich ab. Die Parteien verkehrten mit dem Gericht nur durch Schriftsätze, die sie über ihre Anwälte einreichten. Mündliche Termine gab es nicht, so dass sich Richter und Parteien nicht persönlich begegneten. Dies sollte die Unvoreingenommenheit der Richter sicherstellen. Allerdings war dieses Verfahren sehr umständlich und nahm, wenn das Gericht einen komplexen Fall detailliert begutachtete, zuweilen rund zehn Jahre in Anspruch. Um dies zu vermeiden, bediente sich das Gericht meistens eines stark vereinfachten und beschleunigten Verfahrens, in dem die Parteien in der Regel nach knapp einem halben Jahr mit einer Entscheidung rechnen konnten.

Über verfahrensrechtliche Fragen hinaus lässt sich den Akten entnehmen, mit welchen Streitigkeiten sich das Gericht zu befassen hatte und welche sozialen Schichten es in Anspruch genommen haben. So erfährt der Leser der Akten, weshalb der Bauer Eggert Schmidt aus dem lauenburgischen Dorf Grove 1752 mit der Dorfgemeinde um eine Weidefläche stritt. Ferner lassen sich auch langjährige Auseinandersetzungen zwischen Bauern des Dorfes Götting und ihrem Gutsherrn von Bülow zu Gudow am Ende des 18. Jahrhunderts um das Recht, Torf zu stechen, lebendig rekonstruieren. Tatsächlich führten nicht nur wohlhabende Adlige und Kaufleute Prozesse in Celle, sondern Angehörige aller Schichten.

Von besonderer Bedeutung waren dabei die sogenannten Untertanenprozesse, in denen Bauern gegen ihre adlige Herrschaft klagten. Rund ein Sechstel der erhaltenen Akten betrifft solche Streitigkeiten, die oftmals grundlegende Fragen des Verhältnisses zwischen adliger Herrschaft und bäuerlichen Rechten und Pflichten berührten. Indem Bauern die Möglichkeit gegeben wurde, solche Streitigkeiten vor Gericht auszutragen, wurden sie davon abgehalten, ihre Rechte mit Gewalt durchzusetzen. Die Justiz konnte so dazu beitragen, Unruhen zu vermeiden und eine revolutionäre Bewegung wie in Frankreich zu verhindern, und damit dem Frieden in Staat und Gesellschaft dienen.

Ergebnisse der statistischen Auswertung der Lauenburger Akten

Sozialstruktur der Prozessparteien:

Adel 22,8 %; Geistliche 3,4 %; städtische Oberschicht 6,3 %; städtische obere Mittelschicht 15,9 %; städtische niedere Mittelschicht 11,3 %; Juden 0,6 %; Landbevölkerung 31,9 %; Unterschicht 2,8 %; sonstige 5,0 %.

Streitgegenstand:

Hoheitliche Rechte 13,1 %; Grundherrschaft 17,2 %; Familien- und Erbrecht 16,7 %; Grund- und Bodenwirtschaft 17,8 %; Geldforderungen 19,9 %; Handel und Gewerbe 10,2 %; sonstige 5,1 %.



Die napoleonische Zeit 1803 bis 1813

Napoleon griff im Juni 1803, um England zu treffen, das Kurfürstentum Hannover an, über das König Georg III. in Personalunion herrschte. Celle stand damit - zunächst bis Oktober 1805 - unter französischer Besatzung. Als Napoleons Truppen abgezogen waren, kehrte das Gericht zwar kurzzeitig zu den welfischen Amtssiegeln zurück, das Aufatmen war jedoch nur von kurzer Dauer. Nach der Niederlage Österreichs und Russlands in der Schlacht von Austerlitz am 2. Dezember 1805 wurden die Machtverhältnisse auf dem Kontinent im Abkommen von Schönbrunn neu geordnet. Preußen erhielt gegen Abtretung anderer Gebiete Kurhannover und nahm es Anfang 1806 in Besitz. Doch schon nach Preußens schwerer Niederlage gegen Napoleon in der Doppelschlacht bei Jena und Auerstedt am 14. Oktober 1806 rückten die Franzosen unter General Mortier erneut in Celle ein.

Diese Besetzungen gingen für das Gericht mit tiefen finanziellen Einschnitten einher. Die Besoldung wurde aufgrund rückständiger Kriegskontributionen gekürzt und zeitweise gar nicht ausgezahlt. Die Richter waren gezwungen, ihren Unterhalt aus der Gebührenkasse zu bestreiten und sogar die Witwenkasse anzutasten. Die Rechtsprechung selbst wurde von den jeweiligen Besatzern jedoch – abgesehen davon, in wessen Namen jeweils Recht gesprochen wurde – unberührt gelassen. Auch Personalentscheidungen wurden dem Gericht selbst überlassen. Der welfentreue Präsident Georg Friedrich August von der Wense ließ sich diese – soweit irgend möglich – hinter dem Rücken der jeweiligen Besatzer von dem in London weilenden König weiterhin bestätigen. Einige Richter sahen sich nicht in der Lage, die geforderten Eide auf die neuen Herrscher zu schwören, und schieden deshalb aus dem Gericht aus. Präsident von der Wense z. B. ergänzte, wie viele andere Richter, den preußischen Eid mit den Worten „meiner mir nicht erlassenen Dienstpflichten unbeschadet“. Den Eid auf den neuen König schwor er nicht, sondern trat zurück, worauf ihm Ernst August Rumann nachfolgte.

Das 1807 gegründete Königreich Westphalen, dem 1810 größere hannoversche Landesteile zugeschlagen wurden, regierte der jüngste Bruder Napoleons, Jérôme Bonaparte, der als außerordentlich verschwenderisch und vergnügungssüchtig galt. Das Volk gab ihm wegen des angeblich einzigen ihm bekannten deutschen Wortes den Beinamen „König Lustik“. In dem neu errichteten Modellstaat, der die Segnungen der französischen Revolution verbreiten sollte, galt der „Code Napoléon“ und der „Code de procédure civile du Royaume de Westphalie“. Die Richter mussten also von einem Tag auf den anderen ein vollkommen neues bürgerliches Recht und Prozessrecht anwenden, von dem aber immerhin schon eine deutsche Übersetzung vorlag. Im Übrigen drohte die Auflösung des Gerichts.



Das Oberappellationsgericht 1813 bis 1866

„...sich als Königliches und Churfürstliches Oberappellations- Gericht in dem ganzen Umfang seiner vorher gehabten Kompetenz zu constituieren...“ war die Maßgabe nach dem Ende des Königreichs Westphalen. Der Wiener Kongress im Jahre 1814 / 1815 brachte bedeutende Gebietszuwächse für das bisherige Kurfürstentum Hannover, das zum Königreich erhoben wurde. Infolgedessen wurde Recht nunmehr gesprochen im Namen „des Königs des vereinigten Reichs Großbritannien und Irlands, auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.“

In der sog. Restaurationszeit versuchte man die Phase des Königreichs Westphalen möglichst schnell zu verdrängen, was sich u.a. an der Wiedereinführung der alten Prozessordnung zeigte. Auch heute noch wird dieses beim Betrachten der Namenstafeln im ersten Stock des im Jahre 1843 bezogenen Hauptgebäudes sichtbar: Der Name des 1810 von den Franzosen als Präsidenten eingesetzten Ernst August Rumann ist dort überhaupt nicht auffindbar.

1840 wurde ein neues Criminalgesetzbuch erlassen und damit die Constitutio Criminalis Carolina (Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V.) von 1532 ersetzt. Damit war das Oberappellationsgericht erstmals regulär für Strafsachen zuständig. Das eingeführte neue Strafverfahrensrecht ließ bei schweren Straftaten die Appellation an das Oberappellationsgericht zu. Bei Verurteilungen aufgrund von Indizien war eine Zweidrittel-Mehrheit notwendig, sonst genügte die absolute Mehrheit.

Nach der Revolution entfiel 1848 die Aufteilung der Richterschaft in eine adelige und eine gelehrte Bank, zudem wurde auf die protestantische Konfessionszugehörigkeit verzichtet. Im Jahr 1852 traten sodann die neuen, das damalige Verfahrensrecht grundlegend ändernden Justizorganisationsgesetze, das Gerichtsverfassungsgesetz, die Bürgerliche Prozessordnung mit den Grundsätzen der Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens sowie die allgemeine Prozessordnung in Kraft. Das Celler Oberappellationsgericht blieb weiterhin höchstes Gericht im Königreich Hannover. Die Rechtspflege wurde neu geordnet und Staatsanwaltschaften eingeführt. Beim Oberappellationsgericht war dies die Oberstaatsanwaltschaft (später umbenannt in Kronoberstaatsanwaltschaft), die als Kontrollinstanz dem Justizministerium über die dortigen Geschäftsbedingungen berichtete.

Die zunächst ablehnende Haltung insbesondere der Richterschaft zum neuen Verfahrensrecht wich mit der Zeit. Die Bürgerliche Gerichtsordnung war auch außerhalb der Landesgrenzen angesehen, woran Celle aufgrund seines Gerichtsstandes partizipierte.



Die preußische Zeit 1866 bis 1933

Das mit Österreich verbündete Königreich Hannover stand nach der kriegsentscheidenden Schlacht bei König Grätz am 3. Juli 1866 auf der Seite der Verlierer. Mit Gesetz vom 20. September 1866 ordnete der preußische König Wilhelm I. die Vereinigung des Königreichs Hannover mit dem Preußischen an. Als Datum für das Inkrafttreten der Preußischen Verfassung in Hannover wurde der 1. Oktober 1867 bestimmt. Die Auflösung des Königreichs Hannover bedeutete für das Oberappellationsgericht in Celle den Verlust des Status als höchstes Gericht des Königreichs. Das Oberappellationsgericht durfte sich fortan nur noch Appellationsgericht nennen und wurde dem Oberappellationsgericht in Berlin nachgeordnet.

In der Folgezeit reduzierte sich der Personalbestand um einen Vizepräsidenten und um acht auf sechzehn Räte. Das ehemals bestehende Recht der Provinziallandschaften im Königreich Hannover, „Räthe des Oberappellationsgerichts in Celle zu präsentieren“, wurde aufgehoben und die Auswahl der Richter oblag fortan ohne Mitwirkung der Stände allein der Justizverwaltung.

Zwar blieben die Richter nach der Annexion zunächst in ihren Ämtern. Um den politischen Widerstand innerhalb der Beamten- und Richterschaft gegen die preußische Herrschaft zu brechen, ermächtigte der preußische König den Generalgouverneur, nach seinem Ermessen Beamte aus dem Amt zu entfernen. Hiervon betroffen war zum Beispiel der Oberappellationsrat Ernst Ludwig August von Lenthe, der die preußische Regierung öffentlich kritisiert hatte und der wegen der Verletzung seiner Treuepflicht gegenüber dem preußischen König in den Ruhestand versetzt wurde.

Der Gründung des deutschen Kaiserreiches im Jahr 1871 folgten 1877 die Verabschiedung der Reichsjustizgesetze und 1900 die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Hieran hatte der ehemalige Celler Vizepräsident des Oberappellationsgerichts Dr. Gerhard Adolf Wilhelm Leonhardt maßgeblichen Anteil. Das Gerichtsverfassungsgesetz schuf die jetzige Struktur der Oberlandesgerichte. In diesem Zuge wurde das Appellationsgericht Celle zum 1. Oktober 1879 preußisches Oberlandesgericht.

Mit der Justizreform ging eine erhebliche Verringerung der Zahl der Gerichte einher. Da in den Folgejahren keine Richterstellen frei wurden, musste, wer das Richteramt anstrebte, nach Studium und vierjähriger unbezahlter Referendarzeit, eine acht bis zehn Jahre dauernde Assessorenzeit durchlaufen. Noch bis 1911 wurde nur zum Referendariat zugelassen, wer 7500 Mark hinterlegt und ferner nachgewiesen hatte, dass er über einen standesgemäßen Unterhalt von jährlich 1500 Mark verfügt. Zunehmender Handel und Industrialisierung führten allerdings nach der Jahrhundertwende zu einem enormen Anstieg der Gerichtsverfahren und am Oberlandesgericht Celle zur Einrichtung weiterer Richterstellen und Senate.

1911 feierte das Oberlandesgericht sein 200-jähriges Bestehen. Besondere Beachtung fand die zum Anlass des Jubiläums erschienene Festschrift des Oberlandesgerichtsrats (und späterem Reichsgerichtsrats) Dr. Karl Gunkel mit einer Fülle von Informationen zur hannoverschen Justizgeschichte. Mit dem Untergang des Kaiserreichs und der Ausrufung der Weimarer Republik 1919 brach für die überwiegend monarchistisch gesonnene Richterschaft eine Welt zusammen. Der damalige Richterbundsvorsitzende Johannes Leeb erklärte: „Jede Majestät ist gefallen, auch die Majestät des Gesetzes“.



Das neue Recht im Deutschen Kaiserreich

Nach dem Ende des Deutsch-Französischen Kriegs und der Gründung des Deutschen Kaiserreichs 1871 schufen die Reichsjustizgesetze aus dem Jahr 1877 Rechtseinheit und sicherten dadurch auch die staatliche Einheit im Deutschen Reich. Die Reichsjustizgesetze gelten mit Ausnahme der Konkursordnung bis heute im Wesentlichen fort. Sie schufen aus dem stark differierenden Landesrecht einen einheitlichen Gerichtsaufbau und einheitliche Verfahrensregeln.

Meilensteine waren das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivilprozessordnung und die Strafprozessordnung. Sie manifestierten rechtsstaatliche Grundsätze wie die Unabhängigkeit der Richter sowie den uneingeschränkten Zugang zu den Gerichten und beruhten auf den Grundsätzen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit. Mit der neuen Zivilprozessordnung (ZPO) eng verbunden ist der Name des früheren Vizepräsidenten des Oberappellationsgerichts und späteren preußischen Justizministers Dr. Gerhard Adolf Wilhelm Leonhardt, der mit der von ihm entworfenen hannoverschen „Bürgerlichen Prozessordnung“ wesentlichen Einfluss auf die ZPO nahm und auch mit seinem „Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes für den Norddeutschen Bund“ das Gerichtsverfassungsgesetz entscheidend beeinflusste.

Durch das Gerichtsverfassungsgesetz wurde das Reichsgericht als höchstes deutsches Straf- und Zivilgericht eingeführt. Die Oberlandesgerichte erhielten die Rechtsmittelzuständigkeiten, die sie im Wesentlichen noch heute besitzen. Im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle entstanden zehn Landgerichte: die noch heute zu Celle gehörenden Landgerichte Bückeburg, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Verden und Stade sowie die weiteren Landgerichte Aurich, Detmold, Göttingen und Osnabrück. In der unteren Instanz gab es im Celler Gerichtsbezirk 119 preußische Amtsgerichte.

In Folge der Bestrebungen um eine einheitliche Rechtsordnung trat am 1. Januar 1900 das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft. Schon unmittelbar nach Gründung des Deutschen Reiches war die Zuständigkeit für das gesamte bürgerliche Recht auf das Reich übergegangen. Damit sollte der Rechtszersplitterung ein Ende gesetzt und das Zivilrecht in einem umfassenden, für das gesamte Staatsgebiet geltenden Gesetz verbindlich gemacht werden.

Die beiden Kommissionen, die an der Arbeit am Bürgerlichen Gesetzbuch beteiligt waren, hatten es sich zur Aufgabe gemacht, ein möglichst erschöpfendes, in sich widerspruchsfreies Gesetzeswerk zu schaffen. Mit seinem Inkrafttreten lag ein Gesetzbuch vor, das sich als geeignet erwiesen hat, einen festen Rahmen für die Rechtsverhältnisse der einzelnen untereinander und für den rechtsgeschäftlichen Verkehr zu bilden.



Gottlieb Planck

Zu den bedeutendsten Persönlichkeiten des Oberlandesgerichts Celle gehörte der bereits zu seinen Lebzeiten als „Vater des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ gerühmte Gottlieb Planck. Nach dem Umzug seiner Eltern nach Celle im Jahr 1833 verbrachte der am 24. Juni 1824 in Göttingen geborene Planck hier seine Jugendzeit und legte 1842 das Abitur ab. Im Anschluss an sein Jurastudium in Berlin und Göttingen sowie eine erfolgreiche Auditorenprüfung (Assessorenexamen) arbeitete er ab 1848 zunächst als Kanzleiauditor in Hannover.

Sein politisches Engagement für liberale Ideen und sein dem Gewissen verpflichtetes Richterethos führten mehrfach zu Strafversetzungen und Disziplinarmaßnahmen: Für einen Eklat sorgte ein von ihm verfasstes Urteil des Obergerichts Aurich aus dem Jahr 1855, in dem die königliche Verordnung vom 1. August desselben Jahres, durch die König Georg V. von Hannover – in Abänderung des liberaleren Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 – das restaurative Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840 wiederhergestellt hatte, für unwirksam erachtet wurde. Das hatte eine abermalige Versetzung Plancks an das noch kleinere Gericht in Dannenberg zur Folge. Auch diese Maßnahme hielt Planck jedoch nicht davon ab, in seiner kurz danach veröffentlichten Abhandlung „Über die verbindliche Kraft der Verordnung vom 1. August 1855“ diese erneut scharf anzugreifen. Die Auflösung des Dannenberger Gerichts zum 1. Mai 1859 führte zu seiner Beurlaubung auf unbestimmte Zeit, wodurch er beruflich vier Jahre lang zur Untätigkeit verurteilt blieb, weil er auch keine Erlaubnis zur Anwalts- oder Privatdozententätigkeit erhielt. Er kehrte nach Göttingen zurück und gründete mit Johannes von Miquel und Rudolf von Bennigsen 1859 den Nationalverein, der eine deutsche Einigung unter preußischer Führung forderte. Erst 1863 wurde Planck auf Betreiben des damaligen Justizministers Windthorst unter strengen Auflagen Obergerichtsrat in Meppen.

Nach der Annexion Hannovers im Jahr 1866 begann sein glänzender Aufstieg zunächst in Preußen und später im Kaiserreich: Als Mitglied der Ersten Kommission zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs nahm der inzwischen als Appellationsrat nach Celle berufene und seit 1872 vollständig erblindete Planck an den gesamten Verhandlungen von 1874 bis 1887 teil und war Redakteur des Familienrechts. Nach Abschluss der Kommissionsarbeiten im Jahr 1888 kehrte er mit seiner Familie für zwei Jahre nach Göttingen zurück, wo er 1889 zum Honorarprofessor ernannt wurde und Vorlesungen über die Grundzüge des neuen Rechts hielt. Von 1890 an arbeitete er als Generalreferent in der Zweiten BGB-Kommission. Nachdem er den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) 1896 mit großem Erfolg im Reichstag in Berlin vertreten hatte, siedelte er im selben Jahr erneut mit seiner Familie nach Göttingen um. Dort hielt er bis kurz vor seinem Tod am 20. Mai 1910 regelmäßig Vorlesungen, vornehmlich über Familien- und Erbrecht. In dieser Zeit erschien unter seiner Leitung und Mitarbeit bis zur 3. Auflage der erste große Kommentar zum BGB.

Das Oberlandesgericht Celle wahrt Planck ein ehrendes Andenken in Form eines Glasfensters im Treppenhaus, in dem seine Gestalt ganz rechts mit dem BGB auf den Knien das moderne Recht verkörpert.



Das Oberlandesgericht 1933 bis 1945

„Unser Rechtswesen muss in erster Linie der Erhaltung dieser Volksgemeinschaft dienen. Der Unabsetzbarkeit der Richter auf der einen Seite muss die Elastizität der Urteilsfindung zum Zwecke der Erhaltung der Gesellschaft entsprechen. Nicht das Individuum kann der Mittelpunkt der gesetzlichen Sorge sein, sondern das Volk.“

So umschrieb Adolf Hitler in seiner Regierungserklärung vom 23. März 1933 die Aufgabe des Rechts im nationalsozialistischen Staat. Damit wurden die von der Weimarer Reichsverfassung garantierten Errungenschaften des modernen Rechtsstaats hinfällig: Individuelle Freiheitsrechte und Grundrechtsgarantien, die Grundsätze der Gewaltenteilung und der Unterwerfung der staatlichen Organe unter Recht und Gesetz galten nicht mehr. Das Recht wurde zum bloßen Instrument der nationalsozialistischen Weltanschauung und legalisierte die Verfolgung Andersdenkender und „Andersartiger“.

Die deutschen Richter waren traditionell konservativ-monarchistisch eingestellt und standen den Grundsätzen der Weimarer Verfassung skeptisch bis ablehnend gegenüber. So verwundert es nicht, dass sich die Richterschaft auch in Celle diesbezüglich den nationalsozialistischen Forderungen ohne Widerstand unterwarf und zum Teil Hoffnungen auf eine gesellschaftliche Erneuerung – oder ein eigenes berufliches Fortkommen – damit verband. Allerdings gehörte vor der Machtergreifung kein Richter des Oberlandesgerichts der NSDAP als Mitglied an. Aufgrund des anschließenden massiven Drucks nach den Wahlen am 5. März 1933 und der Androhung einer Aufnahmesperre traten allerdings der Präsident des Oberlandesgerichts Adolf von Garßen und etliche weitere Richter der NSDAP bei. Bis zum Jahr 1941 waren rund 80 % der Angehörigen des Oberlandesgerichts Parteimitglieder geworden, darunter 29 Richter und 66 nichtrichterliche Beschäftigte. Dass immerhin sieben Richter und 59 weitere Beamte, Angestellte und Arbeiter der Partei als Nichtmitglieder gemeldet waren, zeigt, dass neue Stellen zwar nur mit Parteimitgliedern besetzt wurden, bestehenden Amtsinhabern jedoch keine Entfernung drohte, sofern sie politisch nicht auffielen.

Wie in den übrigen Bereichen wurden auch die 1933 bestehenden juristischen Berufsverbände aufgelöst und die Richter im „Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ), der 1936 in NS-Rechtswahrerbund umbenannt wurde, organisiert. Nachdem der Geschäftsführer des BNSDJ für den Gau Celle, Rechtsanwalt Dr. Hans Spechtmeier, dem Gericht am 28. Dezember 1933 Beitrittsformulare übersandte und Verteilung bis zum 5. Januar 1934 verlangte, traten nahezu alle Celler Richter in den BNSDJ ein.

Von den Richtern des OLG Celle verkörperte der Präsident Adolf von Garßen (1885-1946) beispielhaft den Typus eines gemäßigten, liberal-konservativen Richters. Er trat erst zum 1. Mai 1933 in die NSDAP ein und wollte in seiner Position „Schlimmeres verhindern“, verstrickte sich dabei aber zunehmend in das Unrechtsregime. Dies zeigt auch seine reibungslose Umsetzung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 im Celler Bezirk, mit dem Beamte und Richter aus politischen, weltanschaulichen und „rassischen“ Gründen aus dem Dienst entfernt wurden. Von den im März 1933 im Celler Bezirk tätigen neun „nichtarischen“ Richtern und Staatsanwälten, darunter der Senatspräsident Dr. Richard Katzenstein, waren bis zum April 1934 bereits sechs aus dem Dienst entfernt worden. Oberlandesgerichtsrat Gattermann wurde noch im April 1933 wegen seiner sozialdemokratischen Gesinnung „nach Analogie eines Juden“ sofort beurlaubt und zum 1. September 1933 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.



Die Entnazifizierung

Auf der Potsdamer Konferenz im Sommer 1945 hatten die Besatzungsmächte vereinbart, die deutsche Gesellschaft, damit auch die Justiz, von allen Einflüssen des Nationalsozialismus zu befreien. Die britische Militärregierung entschied sich statt der Übernahme der Rechtsprechung durch die Besatzungsmacht für einen Wiederaufbau in kollegialer Zusammenarbeit mit der deutschen Justiz.

Die Sichtung der Bewerber für die Wiedereinstellung wurde zunächst allein von der Militärregierung vorgenommen. Nicht zuletzt wegen der erheblichen Arbeitslast wurde die Wiedereinstellung alsbald deutschen Personalprüfungsausschüssen und im Frühjahr 1946 sogenannten „Entnazifizierungskammern“ übertragen.

Als unbelastet galten zunächst nur Nichtparteimitglieder; nach dieser Vorgabe konnten zunächst lediglich fünf Richter des Oberlandesgerichts bestätigt werden. Auf frühere Parteimitglieder fanden differenzierte Regelungen Anwendung. Vorübergehend wurde als „untragbar“ nur eingestuft, wer bereits vor 1933 in die NSDAP eingetreten war oder wer neben der Partei auch einer Sonderorganisation (Parteigericht, SS, SA) angehörte.

Diese Regelung wurde bereits ab November 1945 durch das „Huckepack“-Verfahren abgelöst, nach der mit jedem unbelasteten Richter ein früheres Parteimitglied in die Justiz übernommen werden konnte. Ab Januar 1946 waren schließlich die maßgeblichen Kriterien, ob die Parteizugehörigkeit über die bloße Mitgliedschaft hinausging. Im Rahmen der Prüfungsverfahren gewannen dabei sogenannte „Persilscheine“, schriftliche Leumundsbekundungen von Zeugen über die Bewerber, besondere Bedeutung. Ab Herbst 1946 schließlich erfolgte eine Kategorisierung aller überprüften Personen in 1. „Hauptschuldige“; 2. „Belastete“; 3. „Minderbelastete“; 4. „Mitläufer“; 5. „Entlastete“.

Als die Entnazifizierung durch das „Gesetz zum Abschluss der Entnazifizierung“ vom 18. Dezember 1951 zum Ende kam, waren letztlich alle Richter des Oberlandesgerichts wieder im Amt. Die Einstufung war nur in den Kategorien 4. und 5. erfolgt.

Ende der 50er Jahre stellte sich als ein besonderer Mangel der Entnazifizierungsverfahren die oft nicht überprüfte Tätigkeit der Richter in Sonder- und Kriegsgerichten heraus, die unter anderem durch Publikationen der DDR (sogenannte „Braunbücher“) erst aufgedeckt wurden. Insbesondere die Verhängung von Todesurteilen für ausgesprochene Bagatelldaten (z. B. bei Nahrungsdiebstahl zum Eigenverbrauch, Führerschmähung) geriet in den Fokus. Eigens für diese Fälle wurde eine Regelung geschaffen, die den betroffenen Richtern durch einen bis zum 30. Juni 1962 zu stellenden Antrag die Möglichkeit der Versetzung in den Ruhestand verschaffte. Im gesamten Bezirk des Oberlandesgerichts wurde etwa zehn Richtern dringend angeraten, hiervon Gebrauch zu machen. Fast alle Richter kamen dem nach.



Das Oberlandesgericht Celle heute

Das Oberlandesgericht steht im Gerichtsaufbau über den Amts- und Landgerichten und unter dem Bundesgerichtshof und gehört zur „ordentlichen Gerichtsbarkeit“. Dies ist die traditionelle Bezeichnung des Gerichtszweiges, dem alle „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ sowie die Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten zur Entscheidung zugewiesen sind.

Das Gericht entscheidet als Rechtsmittelgericht insbesondere

- in Zivilsachen über Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile der Landgerichte (also in der Regel bei einem erstinstanzlichen Streitwert von über 5.000 €) sowie über Beschwerden gegen Beschlüsse der Landgerichte;
- in Familiensachen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte;
- in Strafsachen über Revisionen gegen Urteile der Amtsgerichte und Berufungsurteile der Landgerichte sowie über Beschwerden gegen Beschlüsse der Landgerichte, in Bußgeldsachen über Rechtsbeschwerden gegen die Urteile der Amtsgerichte.

Landesweite Sonderzuständigkeiten beim Oberlandesgericht Celle bestehen z. B.

- in der Standesgerichtsbarkeit (Notarsenat und Anwaltsgerichtshof),
- in Kartell- und Vergabeverfahren,
- in Staatsschutzverfahren (erstinstanzliche Strafverfahren, z. B. in Terrorismus oder Spionageverfahren).

Zunehmend Raum nimmt beim Oberlandesgericht die richterliche Mediation ein. Dabei versuchen die Parteien zusammen mit einem nicht mit der Entscheidung des Rechtsstreits befassten, speziell ausgebildeten Richter einvernehmlich eine interessenorientierte Lösung ihres Konflikts zu erarbeiten.